

# Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen

---



LBME NRW - Direktion Postfach 30 08 33 50778 Köln

Bund der Energieverbraucher  
Grabenstraße 17

53619 Rheinbreitbach

Datum : 13. Januar 2005  
Bearbeiter :

Aktenzeichen : 9.01-XXVII-6  
Durchwahl : 101

E-Mail : eberhard.petit@lbme.nrw.de

## **Gasabrechnung; hier: Einhaltung der Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes G 685**

- 1. Ihr Schreiben vom 30. November 2004 an die Eichaufsichtsbehörden der Bundesländer**
- 2. Meine Schreiben vom 8. und 14. Dezember 2004, Az.: 52.4.1-III-2**

Sehr geehrter Herr Dr. Peters,

in Ihrem o.g. Schreiben stellen Sie einige Fragen bezüglich der Gasabrechnungen, die die Eichbehörden im Rahmen einer bundesweiten Schwerpunktaktion bei einer Reihe von Gasversorgungsunternehmen überprüft haben.

Da diese Aktion von der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) veranlasst wurde, nehme ich nach Abstimmung mit den Eichbehörden als Vorsitzender der AGME zu der Schwerpunktaktion und Ihren Fragen Stellung, wie ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 14. Dezember 2004 mitgeteilt habe.

### **Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen**

Die AGME ist das Koordinierungsorgan der Eichaufsichtsbehörden. Ihr gehören die Leiter der Eichaufsichtsbehörden der 16 Länder und als Gast ein Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt an. Die AGME setzt die in den nationalen Gremien gefassten Beschlüsse für den Vollzug durch Eichämter und staatlich anerkannten Prüfstellen um. Die für einen einheitlichen Vollzug in der Praxis relevanten technischen, organisatorischen und rechtlichen Fragen werden abgestimmt.

### **Schwerpunktaktionen**

Bundesweite Schwerpunktaktionen werden im Rahmen der metrologischen Überwachung in verschiedensten Bereichen nach Maßgabe der durch technische Innovation gegebenen Veränderungen, auf Grund von Risikoanalysen oder sonstiger Erkenntnisse von den Eichbehörden durchgeführt.

Diese Aktionen bedürfen einer umfangreichen Planung und haben neben der eigentlichen Untersuchung vor Ort einen umfangreichen Vorlauf mit der Planung der abzufragenden Punkte bzw. der Auswahl der Prüfungen und einen ebenso umfangreichen Nachlauf mit der Auswertung der Ergebnisse. Derartige Untersuchungen werden immer als Stichproben geplant.

Ziel von Schwerpunktaktionen ist die länderübergreifende Ermittlung des Ist-Zustandes in bestimmten vorher festgelegten Themenbereichen. Durch die Ermittlung, Beurteilung und Gewichtung der gefundenen Sachverhalte, insbesondere auch bei Unregelmäßigkeiten, sollen Daten gewonnen werden, die den Eichbehörden neue Anregungen für den Vollzug, die Praxis bei Ahndungen und den weiteren Ausbau des gesetzlichen Messwesens liefern. Festgestellte Unregelmäßigkeiten werden durch geeignete behördliche Maßnahmen abgestellt.

### **Schwerpunktaktion der Eichbehörden im Bereich der Gasabrechnung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 685 "Gasabrechnung", Stand 4/93, im Jahre 2003**

Ziel der Schwerpunktaktion war, bei den Gasversorgungsunternehmen (GVU) zu überprüfen, ob alle Vorgaben der G 685 vollständig beachtet werden.

Von den ca. 700 GVU wurden bundesweit 82 Unternehmen überprüft. Da es sich bei der Gesamtheit aller GVU nicht um eine homogene Grundgesamtheit handelt (unterschiedliche Abrechnungsmodi: volumetrisch oder thermisch, unterschiedliche Anzahl der belieferten Kunden, unterschiedliche Software zur Erstellung der Kundenrechnungen usw.) und die Anzahl der überprüften Versorger keine repräsentative Stichprobe darstellt, ist eine Hochrechnung auf die noch fehlenden ca. 90 % der Versorger unzulässig.

Die Überprüfungen der Gasabrechnungen erfolgten bei den einzelnen Versorgungsunternehmen sowohl im Tarifikundenbereich (Haushaltskunden) als auch im Sondervertragskundenbereich. Dabei wurden die Abrechnungsverfahren im allgemeinen und stichprobenartig auch einzelne Kundenabrechnungen überprüft. Bei den festgestellten Abweichungen handelte es sich überwiegend um Einzelfälle innerhalb der überprüften Unternehmen. In einigen Bundesländern wurden auch systematische Abweichungen festgestellt. Sobald mindestens eine Vorgabe nicht erfüllt war, wurde das Versorgungsunternehmen als „beanstandet“ bezeichnet. Dabei spielte die tatsächliche Häufigkeit der jeweiligen Nichterfüllung, deren Bedeutung für ein richtiges Abrechnungsergebnis, die Zahl der möglichen betroffenen Gaskunden und auch der Adressat einer möglichen Benachteiligung bei dieser Bewertung keine Rolle.

**Die Annahme in Ihren Mitteilungen, dass 42,7 % der Versorgungsunternehmen die Anforderungen bezüglich des Effektivdrucks nicht einhalten und somit 42,7 % der Verbraucher eine fehlerhafte Gasabrechnung erhalten haben, stimmt somit nicht.**

Bei den Abweichungen handelte es sich nicht nur um messtechnisch oder abrechnungstechnisch relevante Punkte, sondern auch um „formale“ Mängel, wie beispielsweise der Einsatz nicht werksgeprüfter Gasdruckregelgeräte (Effektivdruckbereich >30 mbar bis ≤ 50 mbar) oder ungeeichter Gasdruckregelgeräte (Effektivdruckbereich > 50 mbar bis < 1000 mbar), Gaszähler und Zusatzeinrichtungen sowie um Feststellungen, die keinen oder keinen signifikanten Einfluss auf das Ergebnis der Abrechnungsdaten haben.

Abweichungen, die einen signifikanten Einfluss auf die Abrechnungsdaten der Gasabrechnung hatten, sind nur in wenigen Einzelfällen festgestellt worden. Bei Abweichungen, die zu Ungunsten der Kunden führten, wurden die Versorgungsunternehmen zur Nachverrechnung gegenüber den Kunden verpflichtet.

Bei festgestellten Abweichungen von den Vorgaben der G 685 wurden die GVU unter Fristsetzung aufgefordert, entsprechende Korrekturmaßnahmen durchzuführen.

Auf Grund der Ergebnisse der Schwerpunktaktion ist es unbedingt erforderlich, die Überwachung der Gasabrechnung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 685 auch zukünftig fortzuführen. Dafür setzen sich alle Eichaufsichtsbehörden ein.

Nun zur Beantwortung der in Ihrem Schreiben gestellten Fragen.

**Wie viele Gasversorgungsunternehmen haben Sie im Jahr 2003 und 2004 diesbezüglich überprüft und wie viel Gasversorgungsunternehmen gibt es in Ihrem Bundesland insgesamt?**

Bundesweit gibt es zurzeit 698 Gasversorgungsunternehmen. Im Jahr 2003 wurden im Rahmen der Schwerpunktaktion bundesweit 82 Versorgungsunternehmen überprüft.

Die Anzahl der GVU je Bundesland und die Anzahl der durchgeführten Überwachungen können Ihnen ggf. von den einzelnen Eichaufsichtsbehörden mitgeteilt werden.

In einigen Bundesländern werden die Gasabrechnungen der Gasversorgungsunternehmen schon seit Jahren überprüft. In NRW z. B. wurden von den zurzeit dort ansässigen 151 Versorgungsunternehmen in den letzten Jahren 123 Unternehmen und in Baden-Württemberg ca. 75 % der dort ansässigen Unternehmen bezüglich der Gasabrechnung mindestens einmal überprüft. Einige Unternehmen wurden seit dem in Kraft treten der 3. Auflage der G 685 im Jahre 1993 bereits zweimal überprüft. Angestrebt wird eine jährliche Überprüfung von 20 % der Unternehmen.

### **Anmerkung zu den nachfolgenden drei Fragen**

Die in Ihrer Umfrage gestellten Fragen (Spiegelstrich 2-4) sind bei Betrachtung der Ergebnisse einseitig gestellt und stellen ausschließlich auf Feststellungen zu Lasten der Verbraucher ab. Dies ist für die Bewertung der Überwachungsmaßnahmen unzureichend, weil bei den Prüfungen Abweichungen in beide Richtungen gleichermaßen festgestellt wurden.

### **Wie hoch waren die festgestellten Abweichungen und gab es systematische Abweichungen zu Ungunsten der Verbraucher?**

Auf die Frage kann keine quantitative Antwort gegeben werden, da wie oben dargelegt, bereits das Vorhandensein einer einzigen Nichterfüllung der Vorgaben zu einer Beanstandung führte und die festgestellten Abweichungen keinen signifikanten Einfluss auf das Abrechnungsergebnis hatten (bis zu einigen zehntel Prozent) oder teilweise formaler Art waren.

In einigen Bundesländern wurden bei der Schwerpunktaktion systematische Abweichungen sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten der Kunden festgestellt.

### **Wie groß sind die Fehler in den Abrechnungen der Verbraucher, die sich durch unkorrekte Abrechnungen ergeben haben?**

Wie bei der Frage nach der "Höhe der festgestellten Abweichung" kann keine quantitative Antwort gegeben werden.

Bei den von Ihnen angegebenen 43 % Abweichungen im Bereich des Effektivdrucks ist anzumerken, dass bei einem Effektivdruck von 22 mbar (im Normalfall bei Haushaltskunden), 1 mbar Abweichung sich mit 1 Promille beim Kunden auswirkt, d. h. im Klartext, bei einer Jahresrechnung von 800 € mit 0,80 €. Dabei ist diese Abweichung in beiden Richtungen, d. h. zu Lasten oder zu Gunsten des Verbrauchers, möglich. Ein Betrag von 80 € (entspricht einer Abweichung von 10 %), wie Sie ihn spektakulär in Ihren Mitteilungen unbegründet erwähnen, ist hier bei Haushaltskunden nicht darstellbar, da dann eine Abweichung von 100 mbar vom tatsächlichen Effektivdruck (22 mbar) vorliegen müsste!

### **Wie oft haben Sie Korrekturen von Abrechnungen für Verbraucher angeordnet?**

Auf Grund der Ergebnisse der Schwerpunktaktion war es aus den vorgenannten Gründen in keinem Fall notwendig, eine Korrektur von Abrechnungen von Haushaltskunden zu veranlassen.

Da bei der Überwachung die Gasabrechnungen von Haushaltskunden und Sondervertragskunden nur stichprobenartig überprüft werden und sich die Effektivdrücke der Sondervertragskunden im Gegensatz zu den Effektivdrücken bei Haushaltskunden (im Regelfall 22 mbar) stark unterscheiden (22 mbar bis 1000 mbar), ist eine aussagekräftige

Angabe von Anzahl oder Anteil veranlasster Korrekturen von Abrechnungen bei Sondervertragskunden nicht möglich.

**Kann der Bund der Energieverbraucher Einsicht in die Prüfungsunterlagen erhalten?**

Aus Gründen des Datenschutzes setzt eine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen sowohl das Einverständnis der Versorgungsunternehmen als auch der Gaskunden voraus. Von besonderer Bedeutung ist das Einverständnis der Kunden, da durch unsere exemplarische Nachberechnung der kundenspezifischen Rechnungen auch sensible Unternehmensdaten von Sondervertragskunden, z. B. spezifische Verbräuche und bei Haushaltskunden personenbezogene Daten erhoben wurden. Bei Vorliegen der Einverständnisse besteht kein Einwand bezüglich der Einsichtnahme.

Im Übrigen ist nicht erkennbar, welches Ziel Sie mit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen verfolgen. Sie dürfen selbstverständlich davon ausgehen, dass die Eichbehörden ihrem gesetzlichen Auftrag ohne Beanstandung ihrer Vollzugstätigkeit nachkommen.

Bei Ihrem Auskunftsbegehren sollten Sie nicht vergessen, dass der LBME NRW Ihnen bereits im Dezember 2002 ein offenes Gespräch zur Problematik angeboten hat. Bis zum heutigen Tage haben Sie sich nicht zu Ihrer ablehnenden Haltung geäußert. Dennoch bin ich gerne bereit, Ihnen erneut die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch in meinem Haus zu geben, um weiteren Fehlinterpretationen vorzubeugen.

**Können Sie uns die Unternehmen benennen, bei denen es Beanstandungen gegeben hat?**

Die Nennung von Unternehmen, bei denen Abweichungen festgestellt wurden, ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Auch auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (siehe aktuelle Rechtsprechung zum Informationsfreiheitsgesetz, Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 24. Juni 2004, Az. 12 A 289/03), die Ihnen ja offensichtlich bekannt sein dürfte, sind die Eichbehörden leider nicht in der Lage, Ihnen die Unternehmen mitzuteilen.

Zudem besteht kein Grund mehr, die GVU öffentlich zu benennen, die nach fristgerechter Nachbesserung alle Vorgaben erfüllen. Auch fehlt eine Begründung, die GVU öffentlich zu benennen, bei denen Abweichungen festgestellt wurden, die keinen signifikanten Einfluss auf die Abrechnungsdaten der Gasabrechnung haben.

Ich hoffe , Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben und verbleibe mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr.-Ing. Eberhard Petit  
Vorsitzender der AGME